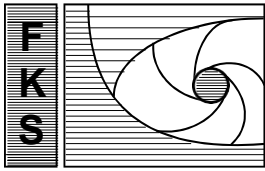


FOTOKLUB SOLOTHURN

STATUTEN

Ausgabe 2019



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

Alle nachfolgend genannten Funktionen stehen stellvertretend für beide Geschlechter

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Fotoklub Solothurn“ besteht mit Sitz in Solothurn aufgrund dieser Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Vereinigung von Fotointeressierten.

Artikel 2

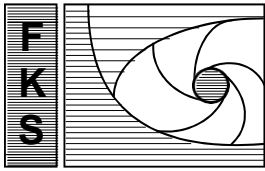
Zweck

Der Zweck dieser Vereinigung ist, die Fotografie zu pflegen und sich darin auszubilden.

Der Klub sucht sich seinen Zweck zu erreichen durch praktische Übungen und Kurse, Bildbesprechungen, Vorträge, Projektionen und Wettbewerbe.

Er beschafft sich Lehrmittel, die leihweise an die Mitglieder abgegeben werden.

Für Demonstrationen und Übungen hält und beschafft der Klub, seinen Mitteln entsprechend, Apparate, Utensilien und Versuchsmaterial.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Form der
Mitgliedschaft

Der Klub kann als solcher, ausser dem Schweizerischen Dachverband PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie), dessen Mitglied er ist, auch anderen Verbänden angehören, die gleiche ideale Ziele verfolgen und deren Statuten denjenigen der PHOTO SUISSE nicht zuwiderlaufen.

Der Klub unterscheidet sich zwischen Aktivmitgliedern A und B, Jugendmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Jugendmitglieder können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr von einem vergünstigten Klub-Beitragssatz profitieren. Sie sind den Aktiv-Mitgliedern gleichgestellt.

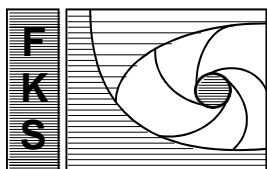
Als Aktivmitglieder gelten alle diejenigen Klubangehörigen, die gemäss den unter Abschnitt III beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am Klubleben teilnehmen. Aktiv-A-Mitglieder sind zugleich Mitglieder der PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie) und der FIAP. Aktiv-B-Mitglieder können an der Verbandstätigkeit (PHOTO SUISSE + FIAP) nicht teilnehmen. Gönner kann werden, wer den Klub durch Zahlung eines Betrages und durch Wahrung seiner Interessen unterstützen will. Gönner können zur Teilnahme an Veranstaltungen des Klubs eingeladen werden.

Klubmitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um den Klub erworben haben, können durch den Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind dagegen frei von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fotoklub Solothurn, jedoch nicht von Verpflichtungen des FKS gegenüber angeschlossenen Verbänden und Institutionen.

Artikel 4

Aufnahme von
Aktivmitgliedern

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Beitrittserklärung hin. Die Aufnahme ist durch die nächste Klub- oder Generalversammlung zu genehmigen.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

Austritt und Ausschluss

Artikel 5

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Austritt aus dem Klub kann schriftlich oder per Mail zuhänden des Präsidenten eingereicht werden.

Nichtbezahlen des Beitrages gilt nicht als Austrittserklärung. Der Klubbeitrag gilt für das laufende Jahr. Rückerstattungen bei Austritt während des Jahres sind ausgeschlossen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Jahresbeiträge nicht einzahlen und die nicht erreichbar sind, ohne Umstände von der Mitgliederliste streichen.

Der Klub (Klubversammlung oder GV) kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen oder wenn es den Interessen des Klubs zuwiderhandelt, ausschliessen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 14 Tagen nach der Eröffnung Rekurs zuhänden der nächsten GV einreichen.

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Rechte

Artikel 6

Die Rechte der Aktivmitglieder umschliessen:

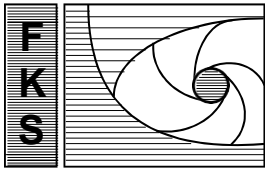
- a) Aktives und passives Wahlrecht in Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommissionen.
- b) Teilnahme und Stimme an den Versammlungen.
- c) Teilnahme an Exkursionen, Vorträgen und Wettbewerben.
- d) Benutzung des Klublokals mit dem Inventar, gemäss separatem Reglement.

Pflichten

Artikel 7

Die Pflichten der Aktivmitglieder sind:

- a) Wahrung der Klubinteressen nach aussen und innen.
- b) Bezahlung der ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Beiträge.
- c) Sorgfältige Behandlung der Apparate, Utensilien, Bücher und Zeitschriften.
- d) Besuch der Veranstaltungen.
- e) Jedes Aktivmitglied ist gehalten, ein Amt im Vorstand, als Rechnungsrevisor oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zur Wahlablehnung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene zweijährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

IV. Finanzielles

Artikel 8

Beschaffung
der Geldmittel

Der Klub beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- a) Ordentliche Klubbeiträge der Aktivmitglieder.
- b) Ausserordentliche Klubbeiträge. Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen Klubbeitrag, der das doppelte eines ordentlichen Klubbeitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innert 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem Klub erklären.
- c) Gebühren für Lehrkurse und Vorträge
- d) Gebühren für klubeigene Leihgeräte
- e) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Klubbeitrages befreit.

Artikel 9

Klubvermögen

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Klubvermögen zu.

Artikel 10

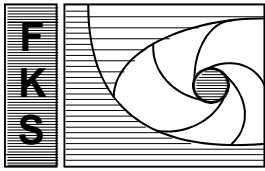
Haftung des Klubs

Für Verbindlichkeiten des Klubs haftet einzig das Klubvermögen.

Artikel 11

Zuweisung bei
Auflösung

Das Vermögen des Klubs wird bei Auflösung desselben durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung der PHOTO SUISSE oder einem übergeordneten Verband, welcher Mitglied der FIAP ist, in Depot gegeben, zu-Handen einer späteren Neugründung unter ähnlicher Namensbezeichnung.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

V. Organisation

Artikel 12

Organe

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Klubversammlung
- c) Der Vorstand

Artikel 13

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Einberufung und
Traktandenliste

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn mindestens 1/5 aller Aktivmitglieder, unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte ein diesbezügliches schriftliches Gesuch einreichen. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung, unter Bekanntheitgabe der Traktanden.

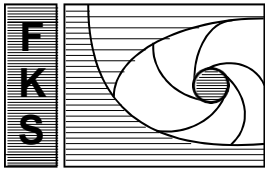
An der Generalversammlung können nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte erledigt werden. Eine Ausnahme bilden dringende Geschäfte, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder deren Behandlung verlangen.

Artikel 14

Aufgaben der
Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

- a) Annahme, Änderung und Ergänzung der Statuten.
- b) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl der Programmkommission.
- e) Wahl der Jury.
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- g) Wahl der Delegierten.
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder.
- i) Festsetzen ausserordentlicher Klubbeiträge.
- j) Anträge und anderweitige vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.
- k) Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz.
- l) Auflösung des Klubs.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

Artikel 15

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit. Nur Anträge betreffend Änderung der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die jeweilige Art der Abstimmung, geheim oder offen, entscheidet die betreffende Versammlung, sei es an der Generalversammlung oder Klubversammlung. Der Präsident gibt nur bei geheimer Abstimmung seine Stimme ab. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet der Präsident.

Artikel 16

Klubversammlung

An den Klubversammlungen werden die Geschäfte allgemeiner Natur und insbesondere die laufenden Klubangelegenheiten erledigt. An diesen Versammlungen können auch Spezialkommissionen bestellt und Ersatzwahlen in den Vorstand vorgenommen werden.

Artikel 17

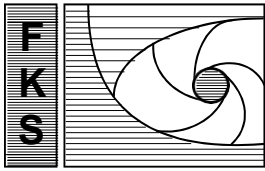
Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sind in allen geraden Jahren. Präsident und Kassier müssen einzeln gewählt werden. Der Rest des Vorstandes kann mit dem Einverständnis der GV in globo gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) Leiter/in Programmkommission
- f) Bilderverantwortliche/r FKS
- g) Bilderverantwortliche/r PHOTO SUISSE
- h) Homepage-Verantwortliche
- i) Beisitzer/in

Einerseits können auf ein Vorstandsmitglied nach lit. c-i höchstens zwei Chargen vereinigt werden, andererseits kann eine Charge nach lit. f-i auch durch zwei Personen besetzt werden.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 18

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- (eintausend) berechtigt.

Artikel 19

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) **Präsident/in**

Der Präsident vertritt den Klub nach innen und aussen. Er führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift. Er kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat er für richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

b) **Vizepräsident/in**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.

c) **Sekretär/in**

Der Sekretär besorgt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. An den ordentlichen Klubabenden wird nur bei Abstimmungen und Ersatzwahlen Protokoll geführt.

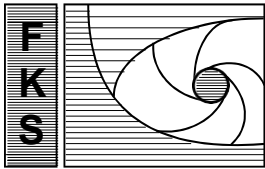
Er lässt an der Generalversammlung eine Präsenzliste zirkulieren.

d) **Kassier/in**

Der Kassier führt Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten.

Er meldet der PHOTO SUISSE unverzüglich Eintritte und Austritte von Aktivmitgliedern.

Er führt unabhängig vom Präsidenten ein geordnetes Mitgliederverzeichnis.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

e) Leiter/in Programmkommission

Der Leiter der Programmkommission organisiert deren Sitzungen und vertritt die Programmvorschläge im Vorstand.

Ferner obliegt ihm die Aufgabe, das Programm zu erstellen und rechtzeitig an die Mitglieder zu senden.

f) Bilderverantwortliche/r FKS

Der Bilderverantwortliche FKS organisiert die Teilnahme von Klubmitgliedern an den klubinternen Wettbewerben. Er orientiert über laufende Wettbewerbe und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der verantwortliche Organisator stellt die Jury.

g) Bilderverantwortliche/r PHOTO SUISSE

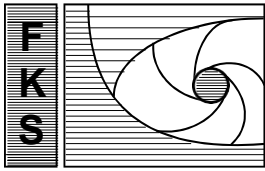
Der Bilderverantwortliche „PHOTO SUISSE“ organisiert die Teilnahme von Klubmitgliedern an den nationalen Wettbewerben. Er orientiert über laufende Wettbewerbe und ist für den Versand der Wettbewerbsbilder verantwortlich.

h) Homepage-Verantwortlicher

Der Homepage-Verantwortliche betreut und organisiert die Klub-Homepage. Er integriert aktuelle Informationen und pflegt die Inhalte. Er sorgt für angemessenen Schutz gegen Angriffe. In Absprache mit dem Vorstand kann auch externe Hilfe in Anspruch genommen werden.

i) Beisitzer/in

Der/die Beisitzerin hat kein spezielles Ressort inne, kann jedoch durch den Vorstand zur Übernahme eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Projekts hinzugezogen werden und als Stellvertretung und/oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds fungieren. In der Funktion eines Know-how-Trägers im Vorstand hat er/sie die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

Artikel 20

Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Wahlperioden hat der amtsältere Rechnungsrevisor auszuscheiden. Nach Möglichkeit soll bei jeder Wahl nur ein Revisor ersetzt werden.

Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Sie unterbreiten die Rechnung mit einem kurzen Bericht der Generalversammlung.

Artikel 21

Spezialkommissionen

a) Programmkommission

Die Programmkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, eingeschlossen Technischer Leiter und Bilderverantwortlicher PS, die dieser Kommission von Amtes wegen angehören.

Sie arbeitet zuhanden des Vorstandes ein Jahresprogramm aus. Ferner hat sie bei ausserordentlichen Veranstaltungen beratend mitzuwirken.

b) Jury

Die Jury besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

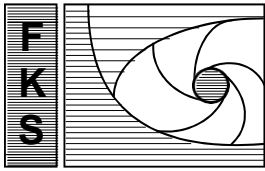
Ihre Aufgabe besteht in der Jurierung von Bildern, sowohl klubintern wie auch von anderen Klubs, sofern ein Gesuch an den Vorstand vorliegt.

Klubinterne Wettbewerbe sollen der klubeigenen Jury, unter möglichem Beizug einzelner Jurymitglieder anderer Klubs in der PHOTO SUISSE zur Beurteilung klubinterner Wettbewerbe zur Beurteilung übergeben werden.

Als Richtlinie ist das Wettbewerbsreglement der PHOTO SUISSE wegleitend.

c) Spezialkommissionen

Die Generalversammlung oder eine Klubversammlung kann für bestimmte Zwecke weitere Spezialkommissionen einsetzen oder eine bestehende Kommission erweitern.



FOTOKLUB SOLOTHURN

Mitglied PHOTO SUISSE (Schweizerischer Verband für die Fotografie)
Mitglied FIAP (Fédération Internationale de l'Art Photographique)

VI. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 17. März 2018. Sie wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2019 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Fotoklub Solothurn

Die Präsidentin:
sig. Gaby Beriger

Der Sekretär:
sig. Peter Roser